

ALLES, WAS RECHT IST

Keine Mitführpflicht für den Personalausweis: Jeder Deutsche, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, muss ihn haben, einen Identitätsnachweis in Form von Personalausweis oder Reisepass. ARAG-Experten weisen allerdings darauf hin, dass es keine allgemeine Pflicht gibt, ein Ausweisdokument mit sich zu führen.

Das Problem: Wenn man aus berechtigtem Grund aufgefordert wird, sich auszuweisen – zum Beispiel in grenznahen Regionen oder bei einer Demonstration – und trägt keine Papiere mit sich, muss man im Verdachtsfall die Beamten zur Feststellung der Identität aufs Revier begleiten.

Eine Ausnahme gilt übrigens für Arbeitnehmer bestimmter Branchen, beispielsweise im Baugewerbe: Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sind sie verpflichtet, bei der Arbeit ein Ausweisdokument bei sich zu führen. Wer gar kein Ausweisdokument besitzt, muss mit einer Strafe von bis zu 3000 Euro rechnen.

Für unter 16-Jährige besteht übrigens im Ausland eine Ausweispflicht. Und aufgrund der sogenannten Gewahrsamspflicht darf man nicht aufgefordert werden, seinen Personalausweis abzugeben. Schon gar nicht als Pfand.

Telefonieren am Steuer kein Kavaliersdelikt: Wer am Steuer telefoniert, der verstößt gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO). Danach ist das Telefonieren im Auto nur dann erlaubt, wenn man eine Freisprechanlage oder anderweitige Sprachfunktion nutzt, die keine direkte Bedienung des Geräts erfordert. Auch eine Start-Stopp-Automatik, bei der der Motor automatisch ausgeschaltet wird, wenn das Auto steht, erlaubt kein Telefonieren mit dem Handy in der Hand.

Wie hoch die Strafe ausfällt, hängt von den Begleitumständen ab. Während das Telefonieren 100 Euro Bußgeld kostet, können bei Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer 150 Euro und bei einem dadurch verursachten Unfall sogar 200 Euro Bußgeld fällig werden. Zudem können die Behörden eine Missachtung des Handyverbots auch mit Punkten in Flensburg oder gar mit einem Fahrverbot ahnden.

Für Navigationszwecke hingegen darf ein Handy im Auto genutzt werden. Genau wie beim Telefonieren gilt: Es darf dabei unter keinen Umständen in die Hand genommen werden. Dies bedeutet auch, dass man während der Fahrt keine manuellen Einstellungen am Handy vornehmen darf. **red**

Picknick in der freien Natur

Auch Essensreste sind Müll / In Naturschutzgebieten werden Verstöße richtig teuer

Raus in die Natur: Das ist nicht nur in Pandemiezeiten eine beliebte Freizeitbeschäftigung. Doch wer nach dem Picknick seinen Müll liegen lässt, muss mit hohen Bußgeldern rechnen. Das gilt auch für Essensreste, warnt das Infocenter der R+V Versicherung.

Ob Brotreste, Hühnerknochen oder übrig gebliebenen Pizzastücke: Essensreste sind rechtlich gesehen Müll und können für die Umwelt „schwer verdaulich“ sein. Achtlos geworfene Lebensmittel – auch Obst und Gemüse – verschandeln die Natur und können Folgen für das jeweilige Ökosystem haben.

Bananenschale und Co.

Bananenschalen beispielsweise verrotten erst nach mehreren Jahren. Auch andere tropische oder subtropische Früchte wie Orangen, Kiwi und Ananas zersetzen sich hierzulande nur langsam. Hinzu kommt: Essensreste sind ein gefundenes Fressen für Ratten, die in Grünanlagen zu einer Plage werden können.

Deshalb sind für die Müllentsorgung im Freien auch Bußgelder möglich. „Je nach



Beim Picknick dran denken: Den Müll mit nach Hause nehmen.

Foto: R+V/Getty Images

Stadt oder Gemeinde müssen die Picknicker mit zehn Euro oder mehr rechnen“, so die Versicherungsexperten.

Bei großen Müllmengen oder bei der Entsorgung in Naturschutzgebieten sind jedoch deutlich höhere Geldstrafen möglich. Das können auch mal mehrere Hundert Euro sein.

Und hier hilfreiche Tipps für den umweltfreundlichen Ausflugsspaß:

■ Immer eine Plastiktüte oder eine Transportdose für die Überreste des Picknicks mitnehmen.

■ Viele Gartenexperten empfehlen Bananenschalen als Rosendünger: einfach klein-

schneiden und unter die Rosen-erde mischen.

■ Auch Gartenabfälle gehören nicht in die Natur. Grünschnitt, Gras und Laub können schädliche Stoffe absondern und den Waldboden überdüngen. Bußgeld: je nach Menge und Gemeinde bis zu mehreren Tausend Euro. **red/ig**

Familienrecht: Eheliches Güterrecht – Vermögensverhältnisse unter Ehegatten / Was vor und während der Ehe geregelt werden kann

Was passiert mit dem Vermögen nach der Hochzeit?

Mit der Eheschließung wird nicht nur symbolisch ein Bund fürs Leben zwischen zwei Menschen geschlossen, sondern die Heirat bringt gesetzlich bedingt, auch vermögensrechtliche Änderungen mit sich.

Bis Mitte der 1950er-Jahre gab es in der Bundesrepublik Deutschland als gesetzlichen Güterstand die sogenannte Nutzverwaltung, der heutigen Gütertrennung ähnlich. Das bedeutete, dass jedem Ehegatten sein mit in die Ehe gebrachtes, als auch während der Ehe erwirtschaftete Vermögen allein zustand. Allerdings hatte damals der Ehemann über das Vermögen der Ehefrau ein Verwaltungs- und Nutzungsrecht.

In Anlehnung an die im Grundgesetz in Art. 3 GG verankerte Gleichberechtigung von Mann und Frau, löste mit Erlass des Gleichberechtigungsgesetzes im Jahre 1957 die Zugewinngemeinschaft die Nutzungsverwaltung als gesetzlichen Güterstand ab.

Seitdem gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemein-

schaft für jedes Ehepaar, sofern nicht durch Ehevertrag ein anderer Güterstand gewählt wird.

Zur Auswahl stehen gemäß dem Bürgerlichen Gesetz: die Zugewinngemeinschaft, die Gütertrennung oder die Gütergemeinschaft.

■ **Gütertrennung:** Gemäß § 1414 BGB können die Ehegatten durch notariellen Ehevertrag den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausschließen, beziehungsweise auch noch während der Ehe aufheben, und Gütertrennung vereinbaren.

Haben die Ehegatten Gütertrennung vereinbart, so gehört jedem Ehegatten sein in die Ehe gebrachtes Vermögen, als auch das während der Ehe erwirtschaftete Vermögen ihr/ihm alleine. Daran ändert auch eine Scheidung nichts.

■ **Gütergemeinschaft:** Mit Vereinbarung der Gütergemeinschaft wird das jeweilige Vermögen der Ehegatten zu einem Gesamtgut, über das beide Ehegatten gemeinsam verfügen können (§§ 1415 ff BGB). Auch



Autorin Nina-Kathrin Expósito ist Rechtsanwältin in der Kanzlei77 Dr. Braun GmbH, Offenburg.

Foto: Kirill Wagner

im Grundbuch eingetragenes Alleineigentum wird mit Eingehen der Gütergemeinschaft zum Gesamtgut. Die Ehegatten können nicht mehr über ihr Eigentum allein verfügen.

■ **Zugewinngemeinschaft:** Haben die Eheleute zu Beginn

der Ehe keine Regelungen zum Güterstand in einem Ehevertrag getroffen, so gilt für sie der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft gemäß § 1363 BGB.

Das bedeutet, dass während der Ehe jedem Ehegatten sein in die Ehe mitgebrachtes Vermögen als auch das, welches er in der Ehe erwirtschaftet ihm allein zusteht. Dies bedeutet auch, dass jeder Ehegatte für seine Schulden selbst haftet. Es gibt keine Mit-

haftung für den anderen Ehegatten, sofern dieser nicht für diese Schulden bürgt oder per Schuldübernahme mithaftet. Die Ehegatten leben während der Ehe sozusagen vermögensrechtlich wie in einer Gütertrennung.

Die Bedeutung des Wortes „Zugewinn“ kommt erst mit Trennung beziehungsweise Durchführung der Scheidung zum Tragen. Der Güterstand der

Zugewinngemeinschaft endet mit Rechtskraft der Scheidung, oder wenn man bereits zuvor diesen Güterstand durch vertragliche Regelung aufhebt. Mit Beendigung der Zugewinngemeinschaft, wird der Zugewinn, den die Ehegatten während der Ehe erwirtschaftet haben, ausgeglichen, § 1363 Abs. 2 BGB.

Der Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten das Anfangsvermögen übersteigt, § 1373 BGB.

Der Stichtag des Endvermögens entspricht in der Regel dem Tag, an dem der Antrag auf Ehescheidung dem anderen Ehegatten zugestellt wurde. Für das Anfangsvermögen ist als Stichtag der Tag der Eheschließung entscheidend.

In der Praxis stellt sich oftmals das Problem, dass die Ehegatten für den Zeitpunkt der Eheschließung keine Unterlagen über ihr damaliges Vermögen mehr haben.

So können beispielsweise Bankunterlagen nur für einen zurückliegenden Zeitraum von zehn

Jahren bei der Bank angefordert werden. Wir empfehlen daher unseren Mandanten, bereits zum Zeitpunkt der Eheschließung, ihre Vermögensverhältnisse zu dokumentieren und Unterlagen für den Fall der Fälle aufzuheben.

Der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft und mit ihr der damit verbundene Zugewinnausgleich, kann zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits ausgeschlossen sowie auch während der Ehe als Steuersparmodell im Rahmen einer Güterstandsschaukel, oder auch für den Fall der Scheidung schon während der Trennung durch vertragliche Regelung – Scheidungsfolgenvereinbarung – durchgeführt beziehungsweise aufgehoben werden.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, beraten wir Sie gerne und erstellen für Sie bei Bedarf einen Ehevertrag oder eine Scheidungsfolgenvereinbarung.

www.kanzlei77.de

KANZLEI77

Anwälte für die Ortenau

Dr. Braun GmbH

RA Dr. Martin Braun
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht.
Fachanwalt für Arbeitsrecht.
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

RAin Claudia Heise
Familienrecht
Erbrecht
Mediatorin

RA Sebastian Winter
Fachanwalt für Arbeitsrecht.
Gewerblicher Rechtsschutz
Verkehrsrecht

RAin Nina-Kathrin Expósito
Fachwältin für Familienrecht.
Arbeitsrecht

RA Markus Reichel
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht.
Strafrecht

RAin Lisa-Katharina Köster
Familienrecht
Erbrecht

in Kooperation mit

RA Christian Forcher
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht.

Erstberatung

50* €

in den Bereichen Allgemeines Zivilrecht, Arbeitsrecht, Arzthaftungsrecht, Erbrecht, Familienrecht, Internetrecht, Kaufrecht, Mietrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Presserecht, Sozialrecht, Verkehrsrecht, Vertragsrecht und Sonstiges

* gilt nicht für die Bereiche Bau- und Architektenrecht sowie Verwaltungsrecht.

Offenburg
Telefon: 07 81 / 96 86 85 30
offenburg@kanzlei77.de

Kehl
Telefon: 0 78 51 / 744-77
mail@anwaelte-eurodistrict.eu

Achern
Telefon: 078 41 / 66 78 190
achern@kanzlei77.de

Wolfach / Kinzigtal
Telefon: 0 78 34 / 8 68 55 70
kinzigtal@kanzlei77.de

www.kanzlei77.de

in Kooperation mit DIRO Vereinigung von 1.400 Anwälten aus 23 Ländern

ISO 9001
Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem
www.tuv-sud.de/cert

Zertifiziertes Kanzlei-Managementssystem Qualität durch Zertifizierung